



StMELF • 80535 München

**Per E-Mail**

Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben

Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für  
Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
E5-7553-1/171

Name  
Huberta Bock

Telefon  
089 2182-2563

München, 01.03.2024

**Ländliche Entwicklung und Bau von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO sowie von Ländlichen Wegen nach den RLW  
- Bauleistungen und Lieferleistungen im Landschaftsbau  
- Einführung der LB-LE 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 13.11.2017 Gz.: E5/a-7553-1/112 wird aufgehoben und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 13.11.2017 Gz.: E 5/a-7553-1/112 wird Folgendes angemerkt:

Die „Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung“, Ausgabe 2017 (LB-LE 2017) wurde vom Arbeitskreis „Bauwesen in der Ländlichen Entwicklung in Bayern“ überarbeitet und wird als „Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung, Ausgabe 2024“ (LB-LE 2024) neu herausgegeben.

Die Überarbeitung der LB-LE 2017 war erforderlich, um die Standardtexte zur Beschreibung der gängigen Bauleistungen im Straßen-, Wege- und Ingenieurbau sowie im Landschaftsbau bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern den aktuell geltenden technischen Regelwerken

sowie der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) anzupassen.

## **1. Allgemeines**

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV verloren der bayerische RC-Leitfaden und damit auch die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenen wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005“ (ZTV wwG-StB By 05) ihre Gültigkeit. Bei Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technischen Bauwerken gelten seitdem grundsätzlich die Einsatzmöglichkeiten gemäß der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV. Infolge des Inkrafttretens der ErsatzbaustoffV wurden von der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.“ (FGSV) mehrere technischen Regelwerke, insbesondere die TL BuB E-StB, die TL Gestein-StB und die TL G SoB-StB, neu aufgelegt. Die TL LW und die ZTV LW befinden sich aktuell in Überarbeitung.

## **2. Zu den Standardtexten für den Straßen- und Wegebau**

Die LB-LE 2024 mit aktuellem Stand 02/2024 berücksichtigt neben den für Verkehrswegebauarbeiten geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) insbesondere nachfolgende Regelwerke und Fachvorschriften für den Straßen- und Wegebau:

- ZTV LW 16 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz.: E5/a-7553-1/99);
- ZTV Asphalt 07/13 in Verbindung mit der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“ (siehe LMS vom 20.07.2020 Gz.: E5/a-7553-1/144 und LMS vom 20.07.2020 Gz.: E5/a-7553-1/145);
- ZTV BEA-StB 09/13;
- ZTV Beton-StB 07 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz.: E5/a-7553-1/105);

- ZTV Pflaster-StB 20 (siehe LMS vom 13.04.2021 Gz.: E5-7553-1/147);
- ZTV SoB-StB 20 (siehe LMS vom 27.02.2024 Gz.: E5-7553-1/167);
- ZTV Fug-StB 15;
- TL LW 16 (siehe LMS vom 28.02.2024 Gz.: E5-7553-1/169);
- TL Asphalt-StB 07/13 (siehe LMS vom 27.02.2024 Gz.: E5-7553-1/162);
- TL AG-StB 09 (siehe LMS vom 13.11.2017 Gz.: E5/a-7553-1/107);
- TL BE-StB 15;
- TL Beton-StB 07 (siehe LMS vom 27.02.2024 Gz.: E5-7553-1/163);
- TL Pflaster-StB 06/15 (siehe LMS vom 27.02.2024 Gz.: E5-7553-1/164);
- TL SoB-StB 20 (siehe LMS vom 27.02.2024 Gz.: E5-7553-1/165);
- TL G SoB-StB 20/23 (siehe LMS vom 27.02.2024 Gz.: E5-7553-1/166);
- TL Gestein-StB 04/23 (siehe LMS vom 26.02.2024 Gz.: E5-7553-1/161);
- TL BuB E-StB 20/23 (siehe LMS vom 28.02.2024 Gz.: E5-7553-1/68);
- TL Fug-StB 15;
- TL Geok E-StB 19;
- Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV), Ausgabe 2013 mit Änderungen August 2016;
- Merkblatt für Drainbetontragschichten (M DBT), Ausgabe 2013 mit Änderungen Mai 2016.

Die mit landwirtschaftsministeriellen Schreiben (LMS) geänderten bzw. ergänzenden Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zu einzelnen technischen Regelwerken wurden in der LB-LE 2024 berücksichtigt.

### **3. Zu den Standardtexten für die vegetationstechnischen Landschaftsbauarbeiten und Lieferleistungen**

Der Leistungsbereich 8 (LB 8) wurde wie folgt neu gegliedert:

- 8 Vegetationstechnische Landschaftsbauarbeiten und Lieferleistungen
- 8.00 Vorbemerkungen
- 8.01 Vorbereitende Erdarbeiten und Bodenarbeiten  
(← im Wesentlichen DIN 18915)
- 8.02 Lieferung von heimischen Laub- und Nadelgehölzen
- 8.03 Lieferung von Laub- und Nadelgehölzen (für den Siedlungsbe-  
reich)
- 8.04 Lieferung von Obstgehölzen
- 8.05 Lieferung von Schling- und Kletterpflanzen
- 8.06 Lieferung von Rosen
- 8.07 Lieferung von Stauden (Garten- und Wildstauden)
- 8.08 Lieferung von Stauden (Ziergräser, Farne und Wasserpflan-  
zen)
- 8.09 Lieferung von Blumenzwiebeln, -bulben und -knollen
- 8.10 Lieferung von Rasen und Saatgut
- 8.11 Pflanzarbeiten, Fertigstellungspflege (← DIN 18916)
- 8.12 Rasen und Saatarbeiten, Fertigstellungspflege (← DIN 18917)
- 8.13 Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen, Fertigstellungs-  
pflege (← DIN 18918, derzeit noch ohne Standardtexte)
- 8.14 Entwicklungspflege (← DIN 18919)
- 8.15 Unterhaltungspflege
- 8.16 Baumpflegearbeiten (außerhalb der Fertigstellungs- und  
Entwicklungspflege)
- 8.17 Lieferung von Stoffen und Bauteilen

#### **3.1. Heimische Laub- und Nadelgehölze (Abschnitt 8.02)**

Die Anforderungen an den Herkunftsnachweis gebietseigener Gehölze wurde in den Vorbemerkungen zum Leistungsbereich 8 neu geregelt.

### 3.2. Laub- und Nadelgehölze für den Siedlungsbereich (Abschnitt 8.03)

Infolge der Klimaveränderung sowie der extremen Standorte und Standortbedingungen stehen Bäume im Siedlungsbereich häufig unter Stress. Im Abschnitt 8.03 wurden daher weitere Baumarten (Gattung, Art und Sorte) aufgenommen, die in der Fachwelt als sogenannte „Straßenbäume“, „Klimabäume“ oder „Zukunftsbäume“ angesehen werden. Dabei wurden Publikationen/Veröffentlichungen

- der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (<https://www.lwg.bayern.de>),
- der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (<https://www.galk.de>) und
- des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e. V. (<https://www.gruen-ist-leben.de>)

bei der Auswahlfindung herangezogen.

### 3.3. Berücksichtigte Regelwerke und Fachvorschriften

Die LB-LE 2024 mit aktuellem Stand 02/2024 berücksichtigt neben der ATV DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) insbesondere nachfolgende Regelwerke und Fachvorschriften des Landschaftsbaus:

- ZTV La-StB 18;
- ZTV Baumpflege, Ausgabe 2017;
- ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2018 (nur für die Lieferung von Substraten nach den ZTV-Vegtra-Mü);
- TL Baumschulpflanzen, Ausgabe 2020
- TL Fertigrasen, Ausgabe 2016;
- RSM Rasen, Ausgabe 2023 (für die Lieferung von Regel-Saatgut-Mischungen für Rasen);
- Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010.

#### **4. Zur Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe**

Bei Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technischen Bauwerken gelten grundsätzlich die Einsatzmöglichkeiten gemäß Anlage 2 der ErsatzbaustoffV. Die Standardtexte der LB-LE 2024 (d. h. die Beschreibung der Teilleistungen in Verbindung mit den Vorbemerkungen zum jeweiligen Leistungsbereich) gelten für Maßnahmen außerhalb von Wasserschutzgebieten bei ungünstiger Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht. Bei abweichenden Verhältnissen (wie z. B. Maßnahmen innerhalb von Wasserschutzgebieten und günstiger Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht) oder sofern am Einbauort weitere Regelungen (wie z. B. Wasserschutzgebietsverordnungen) zu berücksichtigen sind, sind von der ausschreibenden Stelle bei den betreffenden Standardtexten entsprechende Angaben zu machen. Entsprechende Angaben sind auch dann zu machen, wenn die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen unzulässig ist oder deren Verwendung ausgeschlossen wird.

Aus Vorsorgegründen darf beim Bau ländlicher Wege

- bei den Oberboden- und Erdarbeiten (LB 3),
- bei der Herstellung der Tragschichten (LB 4) sowie
- bei der Herstellung der Einfassungen und Entwässerungseinrichtungen (LB 6)

als Recycling-Baustoff (RC-Baustoff) nur die Klasse 1 (RC-1) verwendet werden (siehe auch Vorbemerkungen zu den Leistungsbereichen 3, 4 und 6).

#### **5. Anwendung**

Die LB-LE 2024 mit aktuellem Stand der jeweiligen Leistungsbereiche ist künftig bei der Ausschreibung und Abrechnung von

Bauleistungen zur Herstellung von

- a) Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO,
- b) Ländlichen Wegen nach den RLW und
- c) Landschaftsbauarbeiten sowie

Lieferleistungen im Landschaftsbau  
grundsätzlich anzuwenden.

Bei Maßnahmen, bei denen mit der Erstellung der Ausführungsplanung bereits begonnen wurde, kann die LB-LE 2017 noch angewendet werden.

#### **6. Hinweise zu Aufbau und Anwendung der LB-LE**

Hinweise zu Aufbau und Anwendung der LB-LE sind im Abschnitt 2 des Inhaltsverzeichnisses (Leistungsbereich 0) der LB-LE zusammengestellt. Diese sind bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen zu beachten.

#### **7. Fortschreibung und Änderungsdienst**

Die LB-LE 2024 wird vom StMELF in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Bauwesen in der Ländlichen Entwicklung in Bayern“, Arbeitsgruppe „Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung (LB-LE)“ fortgeschrieben und über einen Änderungsdienst auf aktuellem Stand gehalten.

In einer Änderungsliste werden die in einem Leistungsbereich gegenüber einem jeweils vorherigen Stand vorgenommenen Änderungen zusammengestellt. Dabei wird das Inhaltsverzeichnis der LB-LE als Leistungsbereich 0 geführt.

#### **8. Bezugsmöglichkeit**

Die LB-LE 2024 mit aktuellem Stand der jeweiligen Leistungsbereiche kann kostenfrei über die Internetadresse des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern <https://www.lvle.de> heruntergeladen werden. Über diese Internetadresse ist auch die Änderungsliste abrufbar.

## **9. Anfragen und Vorschläge**

Anfragen und Vorschläge zur LB-LE können per E-Mail über den „Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA)“ unter Angabe des Betreffs bei der Arbeitsgruppe eingereicht werden:

E-Mail: [bza@bza.bayern.de](mailto:bza@bza.bayern.de)

Betreff: Anfrage LB-LE.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Huberta Bock  
Ltd. Baudirektorin